

Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) – Bröl „In der Fuchskaule“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 26. November 2013

Gutachten im Auftrag von
Ingenieurbüro I. Rietmann,
Siegburger Str. 243 a
53639 Königswinter
02244-912626
info@buero-rietmann.de



Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Robert-Koch-Str. 10
52477 Alsdorf

tel.: 02404-9144544
mobil: 0162-3315314
fax.: 02404-9144544

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Wirkfaktoren	5
3	Eingriffsgebiet und Wirkraum	5
4	Methodik	7
5	Ergebnisse	7
5.1	Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise	7
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	7
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	9
7.	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	13
7.1	Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	13
7.2	Bewertung Stufe II	13
8	Zusammenfassung	18
	Literatur und weitere Quellen	19

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Beschreibung des Vorhabens

In Hennef - Bröl soll „In der Fuchskaule“ der Bebauungsplan Nr. 04.1/2 geändert werden. Geplant ist der Neubau von neun Wohnhäusern auf einer stark verbuschten Industriebrache. Das überplante Grundstück hat eine Größe von ca. 3.300 m². Neben der Anlage von großzügigen Gärten ist eine Spielfläche geplant. Die Erschließung erfolgt von „In der Fuchskaule“ und „Am Floß“ (s. Abb. 1 & 2).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des Vorhabensbereiches in Hennef. Quelle: Googleearth.



Abb. 2: Auszug aus dem B-Plan Nr. 04.1/2 Hennef. Quelle: Hauspartner (Stand 14.10.2013).

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch die Entfernung der bestehenden Vegetation führen. Während der Bauarbeiten treten erhebliche Lärmbelastungen auf. Auch visuelle Störreize in die nahe Umgebung sind durch Bauarbeiter und Maschinen möglich.

Anlagebedingt:

Die Vegetation wird dauerhaft entfernt und die Flächen z. T. versiegelt. Hierdurch ist eine permanente Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten möglich.

3 Eingriffsgebiet und Wirkraum

Eingriffsgebiet (EG)

Das Eingriffsgebiet ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das Eingriffsgebiet befindet sich östlich von Hennef im Ortsteil Bröl an der Straße „In der Fuchskaule“ und hat eine Größe von ca. 3.300 m². Im Jahre 2005 erfolgte der Abriss der Industriegebäude. Seit dem liegt die Fläche brach, die aufkommende Vegetation wird regelmäßig zurückgeschnitten. Das Eingriffsgebiet ist derzeit stark verbuscht und wird zu ca. 90 % von jungen, mannshohen Weiden (*Salix spec.*) bestanden (s. Fotos). Im Unterwuchs kommen vor: Reitgras (*Calamagrostis spec.*), Geflecktes Johanneskraut (*Hypericum perforatum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Robinie-Jungwuchs (*Robinia pseudoacacia*), Moos u.a. Im Osten an der Straße „Am Floß“ stocken Fichten mit Brusthöhendurchmesser von ca. 90 cm, die im Zuge der Erschließung eventuell gefällt werden müssen.



Fotos: Die überplante Brache.

Vorbelastungen

Zur Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sowie der Festlegung des Wirkraumes sind zunächst die Vorbelastungen zu ermitteln.

Diese gehen aus von:

- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die umliegenden Straßen und Wohnhäuser

Wirkraum (WR)

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 2), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Vorbelastungen kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Bau- oder anlagebedingte Wirkpfade sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

4 Methodik

Neben einer einmaligen Ortsbegehung am 18. November 2013 zur Erfassung planungsrelevanter Strukturen und sonstiger Hinweise (Biotope, Baumhöhlen, Horste, Gewölle etc.), werden folgender artenschutzrechtlicher Konfliktprognose vorhandene Daten zugrunde gelegt (s. Kap. 5.2). Eigene Kartierungen haben nicht statt gefunden.

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise

In den eventuell zu fällenden Fichten befinden sich keine Baumhöhlen und Horste.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)

- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2013a): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LANUV (2013b): Biotopkataster
- LINFOS (2013): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist. Die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2013a) für das MTB 5209 Siegburg, Biotopkataster (LANUV 2013b) sowie LINFOS (2013). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt. Vorkommen der Arten im entsprechenden MTB nach WINK et al. (2005). Eine Begründung für die potenzielle Präsenz bzw. Absenz für jede Art wird gegeben.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und der Qualität des Umlandes ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

*nach LANUV (2013a) nicht planungsrelevant aber in der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet

EG: Eingriffsgebiet

WR: Wirkraum

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2012a): alle Arten

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung*
Fledermäuse		
Braunes Langohr	NEIN	Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen gefällt oder Gebäude tangiert.
Großer Abendsegler		
Grosses Mausohr		
Rauhhaufledermaus		
Kleine Bartfledermaus		
Wasserfledermaus		
Zweifarbfloderm Maus		
Zwergfledermaus		

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung*
Haselmaus	NEIN	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Die überplante Fläche ist strukturarm und dicht mit jungen Weiden bewachsen. Baumhöhlen fehlen. Früchte und Sämereien, als typische Nahrung, sind rar. Insb. aufgrund des regelmäßigen Rückschnitts der Vegetation sind Vorkommen unwahrscheinlich.
Amphibien/Reptilien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG. Es kommen weder offene, sonnenexponierte Bereiche noch temporäre oder dauerhafte Stillgewässer vor.
Gelbbauchunke		
Kammolch		
Kleiner Wasserfrosch		
Kreuzkröte		
Schlingnatter		
Mauereidechse		
Zauneidechse		
Vögel		
Bluthänfling*	JA	Art verschiedenster Gebüsch und Gehölzbiotope. Vorkommen im EG möglich.
Eisvogel	NEIN	Keine Gewässer mit Steilufern im EG und WR.
Feldlerche	NEIN	Art der weitläufigen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Feldsperling	NEIN	Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen oder an Gebäuden. Typischer Bewohner der Dörfer neben Feldern. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen gefällt oder Gebäude tangiert.
Feldschwirl	NEIN	Die Art benötigt ein Mosaik aus langrasigen Offenlandbereichen und hohen Gehölzen als Singwarten. EG zu dicht mit jungen Weiden bewachsen.
Fischadler	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Gänsesäger	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Gartenrotschwanz	NEIN	Art verschiedenster halboffener Gehölzbiotope mit Höhlen oder Halbhöhlen. Vorkommen in den jungen Weiden ausgeschlossen.
Grauspecht	NEIN	Art alter Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Habicht	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Hausperling*	NEIN	Art brütet in Nischen an Gebäuden. Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Kiebitz	NEIN	Art der weitläufigen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Klappergrasmücke*	JA	Art verschiedenster Gebüsch und Gehölzbiotope. Vorkommen im EG möglich.
Kleinspecht	NEIN	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Keine geeigneten Habitate im EG und WR. Keine Baumhöhlen im EG und WR.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und WR.
Mehlschwalbe	NEIN	Art brütet an Gebäuden. Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Mittelspecht	NEIN	Art alter Eichenwälder und Auen mit Erlen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung*
Neuntöter	NEIN	Art besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, meist dornigem Gebüschbestand, Heckenzügen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Fortpflanzungsstätten im EG und WR aufgrund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen ausgeschlossen.
Rauchschwalbe	NEIN	Art brütet meist in Viehställen oder Gehöften. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Rohrhammer*	NEIN	Art der Schilf- und Röhrichtbestände an Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Rotmilan	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG.
Schleiereule	NEIN	Art brütet an Gebäuden. Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art des extensiv genutzten Halboffenlandes mit Büschen und langrasigen Bereichen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Schwarzspecht	NEIN	Art alter Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Sperber	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Turmfalke	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Turteltaube	NEIN	Art besiedelt Gehölzbiotope in rel. warmen und trockenen Gebieten hauptsächlich im Flachland. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Waldkauz	NEIN	Keine geeigneten Baumhöhlen im EG und WR.
Waldlaubsänger	NEIN	Art verschiedenster Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Waldohreule	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Waldschnepfe	NEIN	Art der Wälder mit Schneisen zur Balz. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Wespenbussard	NEIN	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	NEIN	Art der Feuchtwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Bluthänfling, Klappergrasmücke

Diese werden im Folgenden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten, die einer vertiefenden Analyse unterzogen werden.

Status	Rote Liste	Quellen
S: Sommervorkommen	0: ausgestorben	¹ BNatSchG (2010)
W: Wintervorkommen	R: durch extreme Seltenheit gefährdet	² BFN (2009)
D: Durchzügler	1: vom Aussterben bedroht	³ FFH-RL/EU V-RL (2002)
B: Brutvogel	2: stark gefährdet	⁴ LANUV (2011)
R: Rastvorkommen	3: gefährdet	
G: Ganzjahresvorkommen	V: Vorwarnliste	
Z: Zwischenquartiere	S: von Naturschutzmaßnahmen abhängig	
gesetzlicher Schutz	*: nicht gefährdet	
B: besonders geschützt	G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
S: streng geschützt	D: Daten unzureichend	
	R bei Vögeln: arealbedingt selten	

I: gefährdete wandernde Tierart

Art	Status	RL BRD ²	RL NRW ⁴	Eifel/Siebengebirge ⁴	FFH-RL/VSch-RL ³	Gesetzlicher Schutz ¹
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	B	V	V	3		B
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	*	V	3		B

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann.

7.1 Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden der Bewertung zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldräumung

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, sind alle Gehölze und Gebüsche sowie Hochstaudenfluren in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

7.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu
entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders
geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der **unvermeidbaren** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Wie bei den Zugriffsverboten (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat, spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist mit einer endgültigen Gewissheit nie zu klären. Viele der zu betrachtenden Arten besitzen jedoch eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen. Die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen von potenziellen Ersatzlebensräumen. Sind diese vorhanden, wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt. Die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet, WR: Wirkraum. Siehe Prüfprotokolle im Anhang. RL: Rote Liste.

Arten: Bluthänfling, Klappergrasmücke

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten sich in den jungen Weiden befinden.	JA	Der pot. Verlust von Lebensstätten kann durch das Umland kompensiert werden. Beide Arten stellen keine „besonderen“ Habitatansprüche (euryök) und können in den verschiedensten Gehölzbiotopen brüten. Weitere pot. Lebensräume befinden sich zahlreich in der ländlichen und strukturreichen Umgebung des Siebengebirges. Die Biotope des EG stellen für die Arten lediglich suboptimale Habitate dar.	NEIN	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen wird durch die Bauzeitenregelung verhindert (M1).	NEIN	Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der pot. beeinflussten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

8 Zusammenfassung

In Hennef - Bröl soll „In der Fuchskaule“ der Bebauungsplan Nr. 04.1/2 geändert werden. Geplant ist der Neubau von neun Wohnhäusern auf einer stark verbuschten Industriebrache. Das überplante Grundstück hat eine Größe von ca. 3.300 m². Neben der Anlage von großzügigen Gärten ist eine Spielfläche geplant. Die Erschließung erfolgt von „In der Fuchskaule“ und „Am Floß“ (s. Abb. 1 & 2).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Bluthänfling, Klappergrasmücke

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat:

M 1: Entfernung von Gehölzen zwischen Oktober und Februar

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ein.

Literatur und weitere Quellen

- BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands. http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.
- BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.
- BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.
- BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62
- BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07
- BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.
- LANUV (2013a): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum
- LANUV (2013b): Biotopkataster NRW.
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>
- LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr. R. 17, 644 S.
- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domrose Druck, Hagen. 257 S.
- MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten BRUTVOGELARTEN Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste DER Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.* Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 26.11.2013